



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Angebot: Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Bestellungen und Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir Ihnen schriftlich zustimmen.

2. Bestellung: Nur schriftlich von uns erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungsformularen des Lieferanten erkennen unsere Einkaufsbedingungen als rechtsverbindlich an. Eines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits bedarf es in keinem Fall. Von diesen Bedingungen abweichende Nebenabreden werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt und gelten nur für den jeweils zugrundeliegenden Vertrag. Der Lieferant hat innerhalb von fünf Arbeitstagen unsere Bestellung zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beststellungsdatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

3. Preise: Die Preise sind Festpreise und verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Haus Empfänger inklusive Verpackung. Preiserhöhungen nach Angebot gelten für uns grundsätzlich nicht.

4. Lieferzeit: Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Der angegebene Liefertermin ist der Tag, an dem die Ware bei uns eintreffen muss. Etwaige Lieferverzögerungen sind uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, wahlweise Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Durch evtl. vereinbarte Konventionalstrafen bleiben Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung unberührt. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

5. Versand: Die Lieferung hat sofern nicht anders schriftlich vereinbart, frei Haus zu erfolgen. Warenanlieferungen dürfen nur in der normalen täglichen Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 12.45 Uhr er-

folgen. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten. In allen Versandpapieren sind unsere Bestellzeichen und Betreffsvermerke anzugeben. Ferner muss jeder Sendung ein ausführlicher Lieferschein mit vorgenannten Zeichen beigelegt werden. Der Lieferant trägt das Risiko des Lieferverzugs, wenn mangels Angabe vorgenannter Zeichen die Bearbeitung bei uns nicht rechtzeitig erfolgen kann. Sollte Unfrankolieferung vereinbart sein, erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbriefduplikat. Grundsätzlich ist die für uns günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, tragen wir die Frachtmehrkosten nicht.

6. Gefahrübergang: Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung uns in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben wird.

7. Sach- und Rechtsmängel: Der Lieferant hat – unabhängig von einer ggfs. übernommenen Garantie – den Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er haftet dafür, dass die Ware bei der Anlieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat und dem neuesten Stand der Technik sowie den Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z.B. DIN, VDE) am Empfangsort entspricht. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

Der Lieferant garantiert insbesondere, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von ionisierender Strahlung sind, die über der Umgebungsstrahlung liegt, auch wenn die ionisierende Strahlung unterhalb der gesetzlichen oder behördlichen Grenzwerte liegt. Er verpflichtet sich, vor Auslieferung der Produkte an uns, diese auf ionisierende Strahlung zu überprüfen und die entsprechenden Prüfprotokolle uns auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Produkte, die nicht frei von ionisierender Strahlung sind, mangelhaft sind. Der durch diesen Mangel verursachte Schaden kann besonders hoch sein und neben Folgeschäden auch Personenschäden umfassen.

Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Wir sind berechtigt, Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab der Ablieferung. Eingegangene Ware wird von uns im nor-



Stand: 03/2018

malen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel untersucht. Offensichtliche Mängel werden spätestens innerhalb von 14 Tagen dem Lieferanten mitgeteilt. Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche jederzeit binnen 14 Tagen nach Entdeckung mitgeteilt werden. Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der nachstehenden Regelungen verschuldensunabhängig. Weist der Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung, und das Rückgriffsrecht nach §§ 478 f. BGB bleiben vorbehalten.

Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, so sind wir berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Annahme und Bezahlung der Ware durch uns bedeutet nicht, dass wir die Ware als mangelfrei anerkennen.

Für Rechtmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

8. Rechnungen: Rechnungen dürfen keinesfalls der Sendung beigelegt sein. In der Rechnung sind sämtliche Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen vereinbart waren.

Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail als PDF-Datei an die in der Bestellung genannte Adresse zu senden.

9. Zahlungsbedingungen: Soweit gegenseitige Vereinbarungen nicht getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten wie folgt:

Innerhalb 14 Tagen abzgl. 3 % Skonto
oder 30 Tage netto nach Rechnungsdatum.

Ist Teillieferung vereinbart, so sind für alle Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung selbstschuldnerische Bürgschaften eines deutschen Geldinstitutes oder deutschen Versicherung vorzulegen.

10. Gewerbliche Schutzrechte: Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. An Mustern, Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an uns zurückzusenden.

11. Produkthaftung: Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt: Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, gleich welcher Form, werden von uns nicht anerkannt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort ist Geesthacht, Gerichtsstand für beide Teile ist unabhängig vom Gegenstandswert das für Geesthacht zuständige Amtsgericht. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.

14. Mindestlohn: Lieferanten einschließlich Dienstleister versichern, dass sie ihren Mitarbeitern bei einem Einsatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Lohn/Gehalt pro Stunde in Höhe der aktuellen Regelungen des Mindestlohngesetzes zahlen und dass sie Stühff GmbH von allen Ansprüchen aus einer Pflichtverletzung des Mindestlohngesetzes freihalten, in der Form, wie das Gesetz dies vorsieht. Ferner bestätigen sie Stühff GmbH auf Anforderung ein Kontrollrecht hinsichtlich der Zahlung des Mindestlohns. Sofern der geforderte Nachweis nicht in einer angemessenen Frist beigebracht wird, hat Stühff GmbH ein Zahlungsrückbehaltungsrecht hinsichtlich des betroffenen Einzelvertrages. Die Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes berechtigt Stühff GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.



Stand: 03/2018

15. Anwendbares Recht: Es gilt deutsches Recht unter Anschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§ 139 BGB)